Informationsschreiben

Praktische Hinweise **2**

1 Von uns benötigte Daten und Informationen **2**

2 Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Inflation 2022/2023 ..... **2**

3 Zukünftige Änderungen von Gehalt und laufenden Renten (Stichtagsprinzip) **2**

4 Pensionsfähiges Einkommen/Tarifvertrag **2**

5 Anmeldung zur Kundeninformation *compertis spezial* **2**

6 Rückdeckungsversicherungen **3**

7 Rückgedeckte Verpflichtungen und die Bewertung unter BilMoG **3**

8 Saldierung in der Handelsbilanz **3**

9 Rentenverwaltung **3**

10 Mittelbare Verpflichtungen **4**

Spezielle Themen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) **5**

11 Veränderte Rahmenbedingungen - Rechtliche Überprüfung der Pensionsverträge **5**

12 Umfirmierung, Wechsel der Rechtsform, Änderung von Beteiligungsverhältnissen **5**

13 Handelsrechtliche Finanzierung einer Direktzusage bei einem beherrschenden GGF **5**

Praktische Hinweise

1 Von uns benötigte Daten und Informationen

Für die Gutachtenerstellung benötigen wir insbesondere:

- Änderungen im Personenkreis (neue oder ausgetretene Mitarbeitende)
- Anpassungen bei Gehältern oder Pensionszahlungen
- Änderungen an den Rechtsgrundlagen
- Beschlüsse zu Versorgungsausgleichen

Falls es in letzter Zeit bei Ihnen eine Betriebsprüfung gab, lassen Sie uns bitte zudem eine Kopie der Anmerkungen aus dem Prüfungsbericht zukommen, soweit diese die betriebliche Altersversorgung betreffen.

Bitte teilen Sie uns neu entstandene oder uns bisher noch nicht bekannte steuerliche Fehlbeträge mit.

2 Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Inflation 2022/2023

Die Inflation ist deutlich zurückgegangen. Eine zusätzliche Rückstellung für Renten, die nach § 16 BetrAVG anzupassen sind, ermitteln wir daher nur noch in Sonderfällen.

3 Zukünftige Änderungen von Gehalt und laufenden Renten (Stichtagsprinzip)

Als ruhegeldfähige Einkommen bzw. laufende Renten sind nicht die tatsächlichen Beträge aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu melden, sondern die auf ein volles Jahr hochgerechneten Beträge, die sich nach den Verhältnissen zum Bilanzstichtag ergeben. Dabei sind in der Steuerbilanz zukünftige Erhöhungen zu berücksichtigen, wenn sowohl ihr Ausmaß als auch der Zeitpunkt ihres Eintritts am Bilanzstichtag feststehen (Stichtagsprinzip nach R 6a (17) EStR 2012). Bitte melden Sie uns die erhöhten Beträge auch dann explizit, wenn im Dienstvertrag oder in der Pensionszusage festgelegt ist, dass sich die Gehälter oder laufenden Renten z.B. an einer Tarifentwicklung orientieren.

4 Pensionsfähiges Einkommen/Tarifvertrag

In vielen gehaltsabhängigen Direktzusagen wird die Höhe der betrieblichen Altersrente als Prozentsatz in Abhängigkeit eines pensionsfähigen Einkommens definiert. Für eine korrekte versicherungsmathematische Bewertung ist es entscheidend, dass Sie uns das richtige pensionsfähige Einkommen nennen. Dieses Einkommen kann sich in Einzelfällen deutlich vom tatsächlichen Einkommen unterscheiden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Weihnachtsgelder, Tantiemen, etc. nicht in das pensionsfähige Gehalt mit einfließen. Vor der Meldung der Gehälter ist somit zu prüfen, welches Gehalt tatsächlich für die versicherungsmathematische Bewertung maßgeblich ist.
Bei der Meldung zum jeweiligen Bewertungsstichtag ist daher der aktuell geltende Tarifvertrag vollumfänglich zu berücksichtigen.

5 Anmeldung zur Kundeninformation *compertis spezial*

In unserem Newsletter ‚compertis spezial' informieren wir über aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung.
Darüber hinaus veröffentlichen wir die Termine zu unseren Fachschulungen und Webinaren.

Über den folgenden QR-Code oder über unserer Homepage www.compertis.de können Sie sich direkt zum Newsletter anmelden. Die bisher erschienenen Ausgaben finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Dokumente, compertis spezial Archiv".

6 Rückdeckungsversicherungen

Sofern Sie für die bestehenden Pensionsverpflichtungen Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen haben, sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung die Pensionsverpflichtungen weiterhin in dem gewünschten Maß abdecken. Hierfür steht Ihnen Ihr Consultant gerne zur Verfügung.

7 Rückgedeckte Verpflichtungen und die Bewertung unter BilMoG

Im § 253 Abs. 1 S. 3 HGB steht, dass für Verpflichtungen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen sind. In der Stellungnahme IDW RS HFA 30 wird in Rz 71 ff. klargestellt, dass diese Regelung auch für versicherungsgebundene Verpflichtungen anzuwenden ist.
In der Regel erfolgt in diesem Falle keine handelsrechtliche Bewertung durch compertis. In der Bilanz ist das Vermögen der Versicherung auch auf der Passivseite anzusetzen. Bei sogenannten gemischten Fällen steht Ihr Consultant beratend zur Seite.

Gemäß Rechnungslegungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RH FAB 1.021) sind bei nicht wertpapiergebundenen, rückgedeckten Pensionsverpflichtungen die zum Bewertungsstichtag handelsrechtlich erdienten Pensionsverpflichtungen und der bereits finanzierte Rückdeckungsanspruch auf gleichlaufende Zahlungsströme zu untersuchen. Soweit solche gleichlaufenden Zahlungsströme vorliegen, hat der Ansatz der Aktiv- und Passivseite in gleicher Höhe zu erfolgen. Neben dem versicherungsmathematischen Gutachten zu den Pensionsverpflichtungen für die Handelsbilanz ist in diesen Fällen auch eine Neubewertung zu den Rückdeckungsversicherungen erforderlich.

8 Saldierung in der Handelsbilanz

Mit den Handelsbilanzvorschriften wurde in § 246 Abs. 2 S. 2 HGB auch eine Pflicht zur Saldierung ins Gesetz eingeführt. Hierbei ist die Saldierung auch an gewisse Vorgaben geknüpft, u.a. muss das Vermögen dem Zugriff sämtlicher anderer Gläubiger entzogen sein. Dies kann für eine Rückdeckungsversicherung z.B. durch eine Verpfändung gewährleistet werden. Bei Fragen hierzu bzw. bei Fragen zu den Auswirkungen einer Saldierung (z.B. Bilanzverkürzung, Veränderung der Quoten bzw. Rückstellungshöhen) steht Ihnen Ihr Consultant bzw. Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.

9 Rentenverwaltung

Oftmals wird die Administration von Versorgungswerken sehr komplex, so dass die Mitarbeitenden in der Gehaltsabrechnung nur mit Spezialwissen den Anfragen gerecht werden können. Zusätzlich bedarf es bei gesetzlichen Änderungen und Neuregelungen kostspieliger Weiterbildungen der Mitarbeitenden.

Weitere Fallstricke, die im Betriebsrentenrecht oder in anderen Gesetzgebungen Einzug finden, sorgen für wiederkehrenden Aufwand. Zeitintensive Bearbeitung ist nicht nur beim Renteneintritt notwendig, sondern auch im Falle des Versterbens der leistungsberechtigten Person und der daraus möglicherweise resultierenden Berechnungen der Hinterbliebenenrentenansprüche samt der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Um den betriebsinternen Aufwand und die Haftungsrisiken zu minimieren, entscheiden sich Unternehmen häufig für die Abwicklung der Leistungsbezüge durch einen externen Dienstleister.

Durch die Auslagerung der Rentenverwaltung wird das Unternehmen bei der Erfassung und Pflege von Personaldaten, Berechnung der Versorgungsbezüge und Abwicklung der Auszahlungen an unterschiedliche Empfängergruppen entlastet. Änderungen aufgrund neuer Rechtsprechung fließen in die Arbeitsabläufe direkt ein. Anfragen von Mitarbeitenden, Institutionen und Behörden werden mit hohem Fachwissen bearbeitet. Die administrativen Arbeitsabläufe, die für eine systematische Rentenverwaltung notwendig sind, werden strukturiert, schnell und unkompliziert durchgeführt.

In Kooperation mit dem Personal Service Center der R+V Versicherung bietet compertis die Rentenverwaltung an. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot.

10 Mittelbare Verpflichtungen

Werden Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten unter Einschaltung externer Versorgungsträger (Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) erfüllt, handelt es sich um sogenannte mittelbare Zusagen. Ist aus einer mittelbaren Zusage mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Arbeitgebers zu rechnen, da bspw. das Vermögen des Versorgungsträgers nicht ausreicht, der Versorgungsträger seine Leistungen gekürzt hat oder er die erforderlichen Rentenanpassungen nicht vornehmen kann, liegt eine mittelbare Verpflichtung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 EGHGB vor. Hierfür kann entweder eine handelsrechtliche Rückstellung gebildet werden oder eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgen.

Vor dem Hintergrund des langanhaltenden Niedrigzinsumfeldes in der Vergangenheit fallen diese mittelbaren Verpflichtungen inzwischen verstärkt in den Fokus der Wirtschaftsprüfer. Hierfür stellen wir Ihnen gerne bei Bedarf entsprechende versicherungsmathemathematische Gutachten zur Verfügung.

Spezielle Themen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

11 Veränderte Rahmenbedingungen - Rechtliche Überprüfung der Pensionsverträge

Aufgrund neuer Vorgaben seitens des Gesetzgebers, der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung ergeben sich für eine Zusage im Zeitablauf immer wieder veränderte Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, die Zusagen in regelmäßigen Abständen auf arbeits- und steuerrechtliche Aktualität überprüfen zu lassen.

Dies ist insbesondere für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) wichtig. Aufgrund seiner besonderen Stellung ist aus arbeits- und steuerrechtlichen Gründen eine an den jeweiligen Status (beherrschende oder nicht beherrschende Stellung) angepasste Gestaltung der Zusage elementar wichtig. Ansonsten besteht z.B. die Gefahr, dass die Zusage (und damit auch die Pensionsrückstellungen) steuerlich nicht anerkannt werden. Das Fehlen einer vereinbarten vertraglich unverfallbaren Anwartschaft, kann z.B. dazu führen, dass bei Insolvenz der GmbH - trotz Sicherungsverpfändung einer Rückdeckungsversicherung - der GGF seine Versorgung verliert.

Nicht bedacht wird oft, dass auch bei einem Statuswechsel (z.B. vom nicht beherrschenden zum beherrschenden GGF) die Zusage angepasst werden muss. Wird die Aktualisierung einer Zusage zu spät vorgenommen, so sind vielfach an sich sinnvolle oder gewünschte Anpassungen aus steuerlichen Gründen nicht mehr umsetzbar, weil die Verbesserungen nicht mehr erdienbar sind.
Bitte sprechen Sie Ihren Consultant oder Kundenbetreuer hierzu an.

12 Umfirmierung, Wechsel der Rechtsform, Änderung von Beteiligungsverhältnissen

Bei einer Änderung des Firmennamens oder einem Wechsel der Rechtsform bitten wir um schriftliche Mitteilung. Bei Bewertungen für Gesellschafter-Geschäftsführer melden Sie uns bitte auch Änderungen des Status, etwa wegen veränderten Beteiligungsverhältnissen.

13 Handelsrechtliche Finanzierung einer Direktzusage bei einem beherrschenden GGF

Über die handelsrechtliche Finanzierung von Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es verschiedene Auffassungen. Zum einen kann man den Aufwand auf die Zeit ab Diensteintritt in die GmbH – wie auch beim steuerlichen Teilwertverfahren – verteilen, zum anderen kann man den Aufwand auch nur auf die Zeit ab Zusagedatum verteilen, sofern eine entsprechende Unverfallbarkeitsregelung im Pensionsvertrag vorgesehen ist. Abhängig von dieser Wahl kann die handelsrechtliche Rückstellung stark abweichen. Welches Finanzierungsverfahren verwendet werden soll, können Sie mit Ihrem Kundenbetreuer oder Consultant abstimmen.